



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein Kreis Rendsburg-Eckernförde

15.03.2022

Nr. 21

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gokels | S. 202 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beringstedt | S. 203 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Osterstedt | S. 207 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Osterstedt | S. 213 |



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gokels ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, dem 24.03.2022, um 19:30 Uhr,
im Gemeindezentrum, Am Sportplatz 1, 25557 Gokels**

einberufen.

Tagesordnung

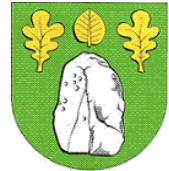
- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Wasserversorgung von einem Grundstück in der Gemeinde Gokels mit dem Wasserverband Süderdithmarschen
- 9 Erhöhung des Taschengeldes für Bundesfreiwillige in der Kindertagesstätte Gokels
- 10 Vertrag zur Finanzierung der Betriebskosten der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen
- 11 Beteiligung an den Kosten für die Sanierung des ehemaligen Friedhofswärterhauses auf dem Friedhof in Hanerau-Hademarschen
- 12 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Am Raller / Am Sportplatz"
- abschließender Beschluss
- 13 Bebauungsplan Nr. 7 "Am Raller / Am Sportplatz"
- Satzungsbeschluss
- 14 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 15 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Heiko Hadenfeldt
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beringstedt



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zuletzt geänderten Fassung vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 1498) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Beringstedt vom 28. Februar 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zuständigkeiten

Die Kindertageseinrichtung wird verantwortlich von der Gemeinde Beringstedt betrieben und trägt die Bezeichnung „Kindertageseinrichtung Beringstedt“.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Kindertageseinrichtung dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern. Die Kindertageseinrichtung ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der z. Zt. gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Die Benutzung der Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich jedem Kind offen.

Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden wohnen, mit denen die Gemeinde Beringstedt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung unterhält (vorrangig aus der Gemeinde Beringstedt)
2. Vorschulkinder
3. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)

4. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien

5. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

(2) Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.

(3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt.

(4) Die Anmeldung der Kinder erfolgt von ihren Erziehungsberechtigten über die Kita-Datenbank oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(5) Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind (soweit erkennbar) frei von ansteckenden Krankheiten ist.

§ 4

Verhalten in der Kindertageseinrichtung

Die Kinder müssen sich ihrem Einsichtsvermögen entsprechend in die Kindertageseinrichtungsgemeinschaft einfügen und den Anordnungen des Personals der Kindertageseinrichtung folgen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, zusammen mit dem Personal der Kindertageseinrichtung hierauf hinzuwirken.

§ 5

Öffnungszeiten und Betreuungsangebot

(1) Die Kindertageseinrichtung ist werktags von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung der Kinder erfolgt von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr in die Kindertageseinrichtung zu bringen und spätestens um 12.30 Uhr dort wieder abzuholen.

(2) Die Regelbetreuung für über 3-jährige Kinder ist ausschließlich an fünf Tagen in der Woche möglich. Die Regelbetreuung für unter 3-jährige Kinder ist auch an zwei oder drei Tagen möglich.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist vornehmlich in den Schulferien für bis zu 30 Tage pro Kalenderjahr geschlossen. Die Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister am Anfang eines Kindergartenjahres für das folgende Kindergartenjahr festgelegt.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 7

Krankheit, Fernbleiben

(1) Ein krankes Kind darf bis zu seiner Genesung die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Kindertageseinrichtung ist von jeder ansteckenden meldepflichtigen Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden meldepflichtigen Krankheit erkrankt ist.

(2) Bleibt ein Kind der Kindertageseinrichtung ohne Entschuldigung länger als 1 Woche fern, so kann der Platz ohne Anspruch auf Wiederaufnahme anderweitig vergeben werden.

§ 8

Gebühr

(1) Die Gebühren für die unter 3-jährigen und die über 3-jährigen Kinder entsprechen denen im § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je wöchentlicher Betreuungsstunde.

(2) Die Gebühr ist monatlich am 01. im Voraus fällig. Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren entsprechend.

(3) Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.

(4) Die Gebühr muss auch während der Schließungszeiten gezahlt werden. Das gilt auch, wenn das Kind wegen der Einschulung zum Beginn der Sommerferien abgemeldet wird.

(5) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

(6) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

(7) Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindergartenjahres (31.07) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden, so dass eine Betreuung über den 01.08. möglich ist, sofern die Sommerferien über den 31.07. hinaus gehen. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien ausgeschlossen.

(8) Auf Antrag werden die Gebühren nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beringstedt vom 10.12.2020 außer Kraft.

Beringstedt, den 09.03.2022

gez. (L.S.)

Sönke Rohwer
(Bürgermeister)

Satzung
über die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstückskläranlagen
der Gemeinde Osterstedt
(Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen –
AAS Kleinkläranlagen)



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S.57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566) und der §§ 44 Abs. 3 S. 1 und § 45 Abs. 1 und 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), in der zuletzt geänderten Fassung vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H., S.352) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterstedt vom 23.02.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Beseitigung des in ihrem Gebiet gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlammes und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Gemeinde schafft die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für die Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 2 erforderlich sind.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Dazu gehört auch der in Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm.
- (2) Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden sowie die Stoffe und das Abwasser nach § 6 Abs. 1.
- (3) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des anfallenden Schlammes sowie dessen Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen. Soweit keine zentrale Abwasseranlage vor seinem Grundstück besteht, bezieht sich dieses Recht auf die Abwasserbeseitigung im Sinne des §1 Abs. 2 (Anschlussrecht).

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstückskläranlage befindet oder eines Grundstückes, das zu einer Abwasserbetreibergemeinschaft gehört, ist verpflichtet sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstückskläranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c Landeswassergesetz vorliegen.
- (3) Entfällt für ein Grundstück die Voraussetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwanges, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 5

Bau und Betrieb der Grundstückskläranlagen

- (1) Die Grundstückskläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik, insbesondere der DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Grundstückskläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Die Kosten für die Erstellung und den Betrieb der Grundstückskläranlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstückskläranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 2 Monaten die Teile, die nicht Bestandteile der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren, reinigen und beseitigen bzw. ordnungsgemäß verfüllen zu lassen.

§ 6

Einbringungsverbote

- (1) In die Grundstückskläranlagen darf weder Abwasser eingeleitet werden, das die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet, noch die Verwertung des Schlammes beeinträchtigt, den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder die Funktion der Anlage so erheblich gestört wird, dass die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Nicht eingeleitet werden dürfen:
 - a) Grund- und Quell- und unbelastetes Drainagewasser
 - b) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage Kanäle verstopfen können, wie z. B. Schutt, Sand, Kehricht, Lumpen, Schlacht- und Küchenabfälle, Glas, Asche, Hefe, Kunststoffe (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden)
 - c) feuergefährliche, radioaktive, explosive giftige, fett- und ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers
 - d) schädliches und giftiges Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt, wie z.B. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
 - e) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke, Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern
 - f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser, wie z.B. Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe
 - g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht

(3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidgut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

§ 7

Auskunfts-, Melde- und Anzeigepflicht sowie Zugangsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstückskläranlage und der Abscheider sowie die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für den neuen Eigentümer entsprechend.

(3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zum Abfahren des Schlammes und Abwassers sowie zur Wahrung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zum Grundstück und zu allen Teilen der Grundstückskläranlage zu gewähren.

Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entleerung

(1) Die Grundstückskläranlagen werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entschlammt. Der anfallende Klärschlamm wird einer Abwasseranlage zugeführt.

(2) Im Falle einer Regelabfuhr gibt die Gemeinde oder ihre Beauftragten die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann.

(3) Die Grundstückskläranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zwecke der Klärschlammabfuhr müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstückskläranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr von Klärschlamm und Abwasser aus Grundstückskläranlagen infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind zulässig.

§ 10

Haftung und Ordnungswidrigkeiten

(1) Für Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch satzungswidriges Handeln, vorschriftswidriges Benutzen oder mangelhaften Zustand einer Grundstückskläranlage entstehen, haftet der Verursacher. Insbesondere gilt dies, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht der Gemeinde überlässt und die Grundstückskläranlage nicht durch die Gemeinde bzw. ihre Beauftragten entleeren lässt
- b) nach § 3 Abs. 1 die Grundstückskläranlage nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt
- c) nach § 3 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt
- d) nach § 4 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt
- e) den in § 5 geregelten Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 111 Abs. 3 Landeswassergesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Abgaben

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzung Gebühren erhoben.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Anschlussberechtigten und -verpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und -verpflichteten und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und -verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Osterstedt vom 28.03.2013 außer Kraft.

Osterstedt, den 03.03.2022

gez. (L.S.)

Johannes-Wilhelm Wittmaack
(Bürgermeister)

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstückskläranlagen
der Gemeinde Osterstedt
(Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen –
AGS Kleinkläranlagen)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 352), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4, und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566) sowie der §§ 1 Abs. 1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) und § 11 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Osterstedt (Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen – AAS Kleinkläranlagen) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterstedt vom 23.02.2022 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der „Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen“ die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

**§ 2
Entleerung der Grundstückskläranlagen**

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung – auch von Teilmengen – durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.

(2) Die Voraussetzungen für eine Bedarfsabfuhr von Kleinkläranlagen sind, dass

- a) die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Abwasser ausgerüstet ist,
- b) die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,

- c) für die Kleinkläranlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen die Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt und
- d) der Fachkundige für die Wartung oder der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht jährlich mit den Angaben zu der Schlammhöhenbestimmung in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung der Gemeinde vorlegt.
- (3) Technisch ungelüftete Kleinkläranlagen werden mindestens alle zwei Jahre vollständig entleert bzw. entschlamm (Regelabfuhr).
- (4) Kleinkläranlagen nach Absatz 1, für die die Voraussetzungen nach Absatz 1 c) und d) nicht erfüllt werden, werden im Zuge der zweijährigen Regelabfuhr nach Absatz 3 berücksichtigt.
- (5) Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und auslaufgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlamm (Regelabfuhr).
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Betreiber der Sammelgruben sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und der Gemeinde die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen. Die Entleerung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (7) Bei der Entschlammung von Mehrkammerauslaufgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf 30 cm Impfschlammschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.
- (8) Wird ein Grundstück entweder an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder es erhält eine neue Vorklämung, ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens einen Monat vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.
- (9) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird diese unverzüglich nachgeholt.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentüme-

rinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

§ 4

Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage

(1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgefahrenen Abwassers/Schlamm berechnet, die jeweils auf volle und halbe m³ gerundet wird, diese beträgt:

a) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung im Zuge der Regelentleerung 50,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.

b) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung bei der Bedarfsentleerung 77,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.

c) Für die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung 77,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.

d) Für die Notentleerung bzw. -entschlammung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung 109,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.

(3) Als Zusatzgebühr wird ein Schlauchlängenzuschlag von 30,00 € berechnet, soweit für die Abfuhr eine Schlauchlänge von mehr als 50 m erforderlich ist.

(4) im Falle eines erfolglosen Entleerungsversuchs aufgrund fehlenden Zugangs zum Grundstück oder zu der Abwasseranlage wird ein Betrag von 32,00 € berechnet.

(5) Neben den vorgenannten Grund- und Zusatzgebühren wird eine Verwaltungsgebühren von 35,00 € je Abfuhr berechnet.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, die Erhebung und der Erstattung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der ungehinderte Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Die Gemeinde darf sich dieser Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen des § 7 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Osterstedt vom 02.09.2019 außer Kraft.

Osterstedt, den 03.03.2022

gez. (L.S.)

Johannes-Wilhelm Wittmaack
(Bürgermeister)